



GEMEINDE  
**UZNACH**

## Tarife zum Wasserreglement

### Grundsatz

Der Aufwand für die laufenden Belange der Wasserversorgung soll gemäss Schweizerischem Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) aus Erträgen der Grund- und der Verbrauchsgebühr (Wasserzins) gedeckt werden, wobei erstere mindestens 50% betragen sollen. Die Investitionen hingegen sollen durch die Anschluss- und Feuerschutzzeinkaufstaxen finanziert werden.

**Vor diesem Hintergrund und gestützt auf Art. 37 des Wasserreglements vom 01.06.1981 erlässt der Gemeinderat folgende Tarife:**

### A. Anschlussstaxe

1. Die Eigentümerschaft von Gebäuden, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, hat eine einmalige Anschlussstaxe zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob das angeschlossene Objekt auch in den Feuerschutz gelangt oder nicht.
2. Die Anschlussstaxe setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe und einem Gebäudezuschlag nach folgenden Ansätzen:
  - a) Grundtaxe (entfällt bei Um- und Erweiterungsbauten):

Für Objekte mit einem Gebäudeneuwert:

    - bis Fr. 200'000.–: pauschal Fr. 200.–
    - über Fr. 200'000.–: pauschal Fr. 200.– zuzüglich 0,3 ‰ des Gebäudeneuwerts, maximal aber Fr. 500.–.
  - b) Gebäudezuschlag:
    - Bemessen aufgrund der amtlichen Schätzung: 8 ‰ des Gebäudeneuwertes.

3. Wenn Änderungen oder Erweiterungen eines angeschlossenen Objektes eine Erhöhung des Gebäudeneuwertes von über Fr. 30'000.– zur Folge haben, ist als Anschlussstaxe der Gebäudezuschlag (Ziffer 2 lit. b) auf den die genannte Summe übersteigenden Teil der Werterhöhung zu bezahlen, nicht aber die Grundtaxe (Ziffer 2 lit. a).

Vom Mehrwert können jene Wertvermehrungen abgezogen werden, die aufgrund von energetischen Massnahmen erfolgt sind, welche durch ein Förderprogramm des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde finanziell unterstützt werden. In Abzug gebracht werden kann der von der Förderstelle zur Berechnung des Förderbeitrags festgelegte Aufwand, sofern dieser nach Aufforderung innert Frist beigebracht wird.

Unter Ziffer 3 werden nur Anschlussstaxen ab Fr. 100.– in Rechnung gestellt.

4. Die Anschlussstaxe ist auch dann voll zu entrichten, wenn noch zusätzliche Baukostenbeiträge gemäss Art. 15 Wasserreglement geleistet werden müssen.

## **B. Feuerschutzverkaufstaxe**

5. Sofern eine Baute nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangt, ohne von dieser Wasser zu beziehen, ist eine einmalige Feuerschutzverkaufstaxe von mindestens 40 % der Grundtaxe und des Gebäudezuschlages gemäss Ziffer 2) zu entrichten.
6. Wird eine bereits im Feuerschutz der Wasserversorgung stehende Baute umgebaut oder erweitert, so ist die Feuerschutzverkaufstaxe zu bezahlen, wenn der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 30'000.– erhöht wird. Diese Taxe beträgt 40 % des Gebäudezuschlages auf dem die genannte Summe übersteigenden Teil der Werterhöhung. Die Bestimmung aus Ziffer 3 Abs. 2 bzgl. Anrechnung energetischer Massnahmen wird sinngemäss angewendet.
7. Für Objekte, bei deren Bau feuerpolizeiliche Verfügungen besondere Anforderungen an die Löscheinrichtung stellen, wird der Gebäudezuschlag nach Massgabe der erforderlichen Aufwendungen von Fall zu Fall festgelegt.
8. Wird ein Objekt, für das die Feuerschutzverkaufstaxe entrichtet wurde, später auch an das Versorgungsnetz angeschlossen, ist der geleistete Betrag bei der Ermittlung der Anschlussstaxe als Vorauszahlung anzurechnen.

### **C. Wasserzins (Grund- und Verbrauchsgebühr)**

9. Die Eigentümerschaft von Gebäuden, welche dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen sind, hat eine Grundgebühr, eine Verbrauchsgebühr sowie eine Wassermessermiete zu entrichten.
10. Die jährliche Grundgebühr pro Abonnent/in beträgt für Objekte mit einem Gebäudeneuwert:
  - bis Fr. 50'000.–: pauschal Fr. 60.–
  - über Fr. 50'000.–: pauschal Fr. 60.– zuzüglich 0,2 ‰ des aufgewerteten Gebäudeneuwerts<sup>1</sup> der angeschlossenen Gebäude.
11. Die Verbrauchsgebühr beträgt:
  - a) für jeden bezogenen Kubikmeter: Fr. 1.–
  - b) für Grossverbrauchende (ab 10'000 m<sup>3</sup> pro Jahr), Verbraucher/innen mit Kühlanlagen, Klimaanlage oder Bassins sowie für Verbrauchende mit Spitzenbelastungen kann von Fall zu Fall eine erhöhte Verbrauchsgebühr festgelegt werden.
  - c) Für besondere Fälle, wie provisorische Anschlüsse, Wasserentnahmen für Bauarbeiten oder für Objekte, die später nicht an die Versorgung angeschlossen werden, und für Zapfstellen, bei denen kein Wassermesser montiert werden kann, setzt der Gemeinderat den Wasserzins in Anlehnung an den vorstehenden Tarif und den betrieblichen Aufwand von Fall zu Fall fest.
12. Die Wassermessermiete ist in der Grundgebühr enthalten.

### **D. Feuerschutzbeitrag**

13. Für alle im Feuerschutz der Wasserversorgung stehenden Gebäude, die der Wasserversorgung nicht angeschlossen sind, ist ein jährlicher Feuerschutzbeitrag zu entrichten. Dieser ist gleich gross wie die Grundgebühr gemäss Ziffer 10.

### **E. Aufhebung und Vollzug**

14. Der Gebührentarif ersetzt jenen vom 2. Juni 2010 und wird ab 1. Juli 2024 angewendet.

---

<sup>1</sup> Aufwertungsfaktor nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen (GVSG)

Uznach, 20. März 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES UZNACH

Der Gemeindepräsident



Diego Forrer

Der Gemeindeschreiber



lic.iur. Mario Fedi